

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Im Ohl“:

1.

Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes enthält -- abgesehen von der nachrichtlichen Übernahme des Überschwemmungsgebietes gemäß der "Verordnung zur Neuausweisung des Überschwemmungsgebietes der Oberen Ruhr vom 9.10.2003" -- keine speziellen Darstellungen zur besonderen Berücksichtigung von Umweltbelangen. Als Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sind im Geltungsbereich der 52. FNP-Änderung keine Darstellungen erfolgt.

Eingeflossene Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

a. Die 52. FNP - Änderung „Im Ohl“ ist dergestalt geändert worden, dass auf dem Grundstück Gemarkung Freienohl, Flur 10, Flurstück 297 eine Fläche für den Ruhenden Verkehr dargestellt ist. Die bislang im Vorentwurf enthaltene Widmung der Parzelle 297 als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Flächen für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (z.B. Altenwohnheim)“ ist also entfallen. Den im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit geäußerten Bedenken in Bezug auf den erhöhten Parkdruck im Bereich der Straße „Im Ohl“ wird damit Rechnung getragen. Mit dieser geänderten Darstellung löst sich ferner das potentielle Schallimmissionsproblem

-- zwischen dem bestehenden Sportplatz und der bislang im Vorentwurf vorgesehenen Gemeinbedarfsfläche für Soziale Zwecke (z.B. Altenwohnheim)

-- zwischen der bislang im Vorentwurf vorgesehenen Gemeinbedarfsfläche für Soziale Zwecke (z.B. Altenwohnheim) und der südlich anschließenden Fläche für den Gemeinbedarf: „Fläche für Gebäude und Einrichtungen der Feuerwehr“.

Ferner löst sich mit dieser geänderten Darstellung das Problem der Ausweisung einer Baufläche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet, die aufgrund des § 31 b Absatz 4 WHG rechtlich unzulässig ist.

b. Die Begründung ist in Kap. 6. geändert worden, indem ausgeführt wird, dass das Entwässerungssystem im Änderungsgeltungsbereich im Trennsystem ausgelegt werden soll.

Eingeflossene Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung

a. Präzisierung der Ausführungen in Kap. 8 der Begründung, wonach dem Eingriff auf dem Feuerwehrgerechtheitsgrundstück die Ausgleichsmaßnahme „Rückbau der Gewässerverrohrung „Arpe“ im Bereich des Regenüberlaufes RÜ 26 – Zum Freibad in Grevenstein“ auf den städtischen Grundstücken Gemarkung Grevenstein, Flur 12, Flurstück 771 tlw., Gemarkung Grevenstein, Flur 13, Flurstück 321 tlw. (Bachparzelle) und Gemarkung Grevenstein, Flur 13, Flurstück 359 tlw. zugeordnet worden ist. Die Zuordnungsfestsetzung erfolgte im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 148 „Im Ohl“.

b. Das Ergebnis der FFH-Vorprüfung (Vermerk vom 03.01.2008), wonach erhebliche Beeinträchtigungen aus der Realisierung des parallel geführten Bebauungsplanes im 300 m-Gürtel des FFH-Gebietes „Ruhr“ nicht resultieren und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, fand Aufnahme in den Umweltbericht als Teil der Begründung.

c. Ergänzung der Begründung durch den Vermerk vom 30.7.2008 „Artenschutzrechtliche Prüfung nach der Novelle zum BNatSchG vom 12.12.2007“ als Anlage 1.

2.

Gründe, warum die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

a. Handlungsalternativen für die Überplanung der bislang im planungsrechtlichen Außenbereich gelegenen und im Flächennutzungsplan bislang als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellten Fläche als „private Dauergrünfläche“ sind nicht gegeben, da ein Grundsatzbeschluss gefasst werden musste, an dieser Stelle kein Baugebiet entstehen zu lassen, den skizzierten Freiraum westlich der Straße „Im Ohl“ über seine gesamte Längenausdehnung von rd. 700 m beizubehalten, bauleitplanerisch als private Grünfläche zu sichern und die vorhandene Randbebauung entlang der Konrad-Adenauer-Straße damit von der tiefer gelegenen Ruhrterrasse abzusetzen und somit auch zukünftig als „Ortsrand“ zu markieren. Die in Rede stehende Überplanung mit der Darstellung "private Dauergrünfläche" vollzieht dem gemäß einen Grundsatzbeschluss zur Sicherung dieses Freiraumes.

b. Handlungsalternativen zur Inanspruchnahme der bislang als privates Grünland genutzten Fläche für die Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr sind nicht gegeben, da das in Rede stehende Feuerwehrgerätehaus in der Standortwahl eingeschränkt, nämlich auf Flächenstandorte im Nahbereich des Ortskernes von Freienohl angewiesen ist, um den Gemeinbedarfsauftrag zu vollziehen und geeignete alternative Flächenstandorte innerhalb der Isochronen der Hilfsfrist nicht vorhanden sind. Die „Nichtüberplanung“ stellt angesichts des vorliegenden Bedarfes an einer Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr somit keine gangbare Handlungsmöglichkeit dar.

Meschede, 14.01.2009
Fachbereich Planung und Bauordnung
Stadt Meschede
Im Auftrage

Martin Dörtelmann
Fachbereichsleiter